

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Marbach

(vom 3. Dezember 2009)

Die Einwohnergemeinde Marbach erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Marbach fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Marbach besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

¹ Die ständige Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr Schangnau ist mit einem Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.

² Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 6 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 7 Ausbildung

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 8 Alarmierung

¹ Die Feuerwehr Marbach trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 9 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus

- a. dem Feuerwehrkommandanten,
- b. dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
- c. den Feuerwehroffizieren,
- d. dem Feldweibel (Materialverwalter),
- e. dem Fourier,
- f. dem Vertreter des Gemeinderates.

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 10 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a. legt das Organigramm fest,
- b. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute,
- c. rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu,
- d. erteilt Dispensen,
- e. führt die Entlassung durch,
- f. schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor,
- g. ernennt die Unteroffiziere,
- h. weist besondere Chargen zu,
- i. schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor,
- j. stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher,
- k. beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte,
- l. stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher,
- m. beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales,
- n. anerkennt Dienstleistungen nach 25 Jahren mit einer Ehrung,
- o. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms,
- p. verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten,
- q. vollzieht die Disziplinar massnahmen.

Art. 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er

- a. stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher ,
- b. führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst,
- c. führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission,
- d. vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- e. erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission,
- f. ist verantwortlich, dass ein Arbeitsprogramm erstellt wird,
- g. organisiert den Pikettdienst,
- h. ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen,
- i. führt Beförderungen und Ehrungen durch,
- j. überwacht die Handhabung dieses Reglements.

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Der Feldweibel (Materialverwalter)

- a. führt das Inventarverzeichnis,
- b. kontrolliert periodisch das Korpsmaterial,
- c. gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab,
- d. trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein,
- e. reinigt die Lokale,
- f. ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an,
- g. stellt Material bereit und sorgt für Nachschub.

³ Der Fourier

- a. führt Protokolle,
- b. führt die Korpskontrolle,
- c. stellt Dienstbüchlein aus,
- d. erstellt die Soldabrechnung,
- e. beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters,
- f. erledigt Korrespondenzen,
- g. führt das Appellwesen gemäss Angaben der Zugführer.

Art. 13 Unteroffiziere und Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere

- a. führen ihre Gruppe,
- b. bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor,
- c. sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

² Die Feuerwehrleute

- a. rücken im Alarmfalle sofort aus,
- b. halten die Übungszeiten pünktlich ein,
- c. gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um,
- d. sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung: haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände,
- e. melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Löscheinrichtungen

Art. 16 Hydrantenanlagen

¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgungen sichergestellt.

² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 17 Wartung und Unterhalt

¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr zu kontrollieren. Die Feuerwehr erstattet der Wasserversorgung jährlich Bericht über die Kontrollarbeiten und setzt der Wasserversorgung eine Frist für die Mängelbehebung.

² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Wasserversorgung.

Art. 18 Perimeter

An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern von Liegenschaften mit Gebäuden im Hydrantenbereich (100 m), die kein Trinkwasser beziehen, Beiträge verlangt werden.

Art. 19 Wasserbezugsorte

¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 20 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a. Bränden und Explosionen,
- b. Elementarereignissen,
- c. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden,
- d. Verkehrsleitung, Absperrung, Überwachung und für Suchaktionen auf Anordnung der Polizei.

² Die Feuerwehr betreibt die nicht ferngesteuerten Sirenen und stellt die Auslösung der ferngesteuerten und der nicht ferngesteuerten Sirenen sicher.

³ Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a. Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen,
- b. Feuerwachen,
- c. technische Einsätze.

Art. 21 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 22 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 23 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind:

Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 24 Dispensation

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 25 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerweherschutz zu entrichten.

Art. 26 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Jahren ganz befreit. Im Weiteren richtet sich die Befreiung von der Ersatzabgabe nach § 106 des Gesetzes über den Feuer-schutz.

Art. 27 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilte sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 28 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, gantztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

V. Schadenbekämpfung**Art. 29 Nachbarhilfe**

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Marbach ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde Hilfe zu leisten.

Art. 30 Einsatzleiter

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 31 Transportmittel

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 32 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 33 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 34 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

VI. Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 35 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 36 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.. bestrafen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 28. April 1994 wird aufgehoben.

Art. 38 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussverfassung durch die Gemeindeversammlung, mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2009.

Marbach, 3. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher
Der Gemeindegeschreiber: Anton Kaufmann

Genehmigung

Genehmigt gemäss § 100 Abs. 6 Feuerschutzgesetz durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 22. Februar 2010.